

<p><b>A u s z u g</b> aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates</p>	<p><b>Verhandelt am 12.11.2020</b> Normalzahl: 10; anwesend: 9 Mitglieder; abwesend: 1 Mitglied Vorsitzender: Bürgermeister Karl Hauler entschuldigt: Gemeinderat Walter</p>
--	--

Außerdem anwesend:

Herr Marc Walter, Verwaltungsgemeinschaft  
Munderkingen.....bei § 133

## Öffentlicher Teil

### § 133

#### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schwärze“** **- Neuaufstellung des Bebauungsplanes zur Einbeziehung** **von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren** **- Billigung Planentwurf und Auslegungsbeschluss**

Hierzu kann Bürgermeister Hauler Herrn Marc Walter von der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen in der Mitte des Gemeinderats begrüßen. Auch wenn das Zuhörerinteresse groß ist, stellt der Vorsitzende klar, dass die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes nicht im Zusammenhang mit der erst späteren Bauplatzzuteilung stehe. Er lässt aber wissen, dass sich auf die geplanten 35 Bauplätze aktuell bereits ca. 50 Interessenten, davon allein 30 aus dem Umland, gemeldet haben. Nicht jeder dieser Interessenten werde einen Bauplatz bekommen können.

Nachdem die notwendige Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt ist, gehe es jetzt darum, die weiteren Schritte zu beraten bzw. das Verfahren der Neuaufstellung des Bebauungsplanes fortzuführen. Außerdem sehe die Planung vor, dass die vorhandenen Obstbäume weitgehend erhalten werden sollen. Der Straßenverlauf und die Grundstücksgrenzen wurden entsprechend angepasst.

Großteils habe man sich an die Vorschriften, wie sie für das Baugebiet „Kapellenäcker“ gelten, orientiert und auch so übernommen, wie Herr Walter informiert und zum Stand des Verfahrens berichtet. Mit aufgenommen habe man die Möglichkeit der 3-geschossigen Bauweise in den Teilbereichen 1 und 2 (Westrand und Ostrand). Hier sollen Investoren die Möglichkeit haben 3-geschossige Mehrfamilienhäuser mit Eigentumswohnungen zu bauen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Vogel- und Fledermauskartierung) sei fertig, so dass das Verfahren nun fortgeführt werden könne. In dieser Prüfung wurde auch der Erhalt der Obstbäume positiv bewertet und gelobt.

Eingehend berät der Gemeinderat anschließend die textlichen Festsetzungen zum Planteil. Aufgrund von Änderungen bei den planungsrechtlichen Festsetzungen wird eine Überarbeitung bzw. Einarbeitung in die aktuelle Vorlage erforderlich. So sollen z.B. nicht störende Handwerks-

betriebe möglich sein. Ebenso möglich sein sollen begrünte Flachdächer auf dem Hauptgebäude und Flachdachgaragen.

Den Vorschlag aus dem Gemeinderat für zusätzliche Sichtdreiecke an Einmündungen lehnt der Gemeinderat indessen mehrheitlich ab. Auch Spielplätze sind in näherer Entfernung vorhanden. Ebenso wird auf öffentliche Parkbuchten und Pflanzinseln verzichtet.

Herr Walter wird die festgelegten Änderungen nun einarbeiten, um dann in der nächsten Sitzung den Auslegungsbeschluss fassen zu können.

Ergänzend geht der Vorsitzende auf das dem Gemeinderat vorliegende Honorarangebot für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen des Ingenieurbüros Schranz & Co., Bad Saulgau, ein. Im Vorfeld der beabsichtigten Ausweisung des Baugebiets „Schwärze“ war das Büro Schranz bereits mit entsprechend notwendigen Untersuchungen und Berechnungen zur Erschließung (Wasser/Abwasser/Straße/Breitband) involviert. Es sei ein im Vergleich zu anderen örtlichen Baumaßnahmen (Baugebiet Kapellenäcker oder Sanierung Zeppelinstraße) günstiges Angebot.

Die erbrachten Vorarbeiten vermindern den restlich zu erbringenden Aufwand, weshalb der Gemeinderat einstimmig

### **beschließt**

dem vorliegenden Honorarangebot des Ingenieurbüros Schranz & Co., Bad Saulgau, zuzustimmen.

---

## **§ 134**

### **Änderung der Abfallwirtschaftssatzung – Erhöhung der Gebühr**

Bürgermeister Hauler verweist zunächst auf die dem Gemeinderat vorliegende Gebührenkalkulation 2021 mit der Übersicht zum Kostenausgleich von Kostenüber-/unterdeckungen.

Weil ab 2023 der Landkreis für die Abfallwirtschaft im Ganzen zuständig sein wird, sei dies nun die vorletzte Kalkulation der Verwaltung zu den gemeindlichen Abfallgebühren.

Bekanntlich sind die Gemeinden gehalten, ihre Gebührenhaushalte kostendeckend zu kalkulieren, so auch die Abfallgebühren. Dabei ist zu beachten, dass Kostenüber-/unterdeckungen innerhalb eines 5-jährigen Zeitraums ausgeglichen werden. Unter dieser Vorgabe habe man neben den sonst üblichen Mechanismen die Gebührenüberdeckung aus 2019 mit 2.176,13 Euro eingestellt. Im Vergleich zum Vorjahr (2020) prognostiziert die jetzt vorliegende Kalkulation dennoch eine notwendige Erhöhung der Gebühren. Eine Steigerung der Tonnagen beim Sperrmüll und im Besonderen bei der Altholzabfuhr/Verwertung (in früheren Jahren Bringsystem = maximal 10 t pro Jahr seit 2017 Holsystem mit aktuell rund 80 t pro Jahr) sind hier mit ausschlaggebend. Letztere Umstellung sei allerdings Wunsch des damaligen Gremiums gewesen. Die Entsorgungs-

kosten für Altholz belaufen sich aktuell auf rund 22.000 Euro pro Jahr (zuvor rund 1.000 Euro pro Jahr).

Gemeinderat Haaga weist darauf hin, dass entgegen der geltenden Regeln seines Erachtens beim Altholz vielfach mehr als „haushaltsübliche“ Mengen bereitgestellt wurden. Die Verwaltung wird auf die Begrenzung künftig noch deutlicher hinweisen als bisher.

<b>Abfallgebührenkalkulation 01.01.2021 - 31.12.2021</b>									
				Euro	Kalk. 2021	Kalk. 2020	R.-Ergebn.	Kalkulat.	
					1.-12.2021	1.-12.2020	2019	2019	
1	<b>Abfallmengen/Umlage an den Kreis</b>								
a	fix	2220	EW		9,40	20.868,00	21.027,80	16.361,40	16.531,60
b		52	Wochen Hausmüll to	285	165,00	47.025,00	45.870,00	38.077,78	38.086,00
c		2	Sperrmüll to	50	165,00	8.250,00	6.930,00	5.715,64	5.754,00
d			Altholz (siehe Ziff. 5,c)			0,00	0,00	0,00	0,00
e			Grüngutentsorgung	110	45,00	4.950,00	7.200,00	4.277,04	7.900,00
						<b>81.093,00</b>	<b>81.027,80</b>	<b>64.431,86</b>	<b>68.271,60</b>
2	<b>Sächlicher Aufwand</b>								
a	fix		Gebührenmarken			1.800,00	1.800,00	1.799,16	650,00
b			Kauf von Müllsäcken			200,00	200,00	207,06	200,00
e			Sonstiges (Häckseln)			1.900,00	1.800,00	1.348,45	1.900,00
f	fix		Grüngutannahme			5.400,00	5.400,00	5.099,36	5.600,00
						<b>9.300,00</b>	<b>9.200,00</b>	<b>8.454,03</b>	<b>8.350,00</b>
3	<b>Ausgl. Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren</b>								
a			Ausgleich Gebührenüberdeckung 2019			-2.176,13	6.802,54		-5.265,69
							-9.328,37		2.000,00
b									
						<b>-2.176,13</b>	<b>-2.525,83</b>		<b>-3.265,69</b>
4	<b>Innere Verrechnungskosten</b>								
a	fix		Verwaltung			4.100,00	4.100,00	4.100,00	4.100,00
b	fix		Bauhof			7.500,00	7.500,00	7.512,80	7.500,00
						<b>11.600,00</b>	<b>11.600,00</b>	<b>11.612,80</b>	<b>11.600,00</b>
5	<b>Leerungs-u. Transportkosten zum MHKW</b>								
a		53	Hausmüll to	285	178,49	30.521,79	30.367,61	29.183,65	30.367,61
	fix		40%	285	178,49	20.347,86	20.245,07	19.398,08	20.245,07
b		2	Sperrmüll to	50	117,81	3.534,30	3.028,28	2.949,02	3.028,28
	fix		40%	50	117,81	2.356,20	2.018,86	1.966,02	2.018,86
c		2	Altholz (Abfuhr+Verwert. Braig) to	80	266,55	12.794,40	8.913,60	9.428,17	7.821,72
	fix		40%	80	266,55	8.529,60	5.942,40	6.285,45	5.214,48
						<b>78.084,15</b>	<b>70.515,82</b>	<b>69.210,39</b>	<b>68.696,02</b>
			<b>SUMME AUSGABEN</b>			<b>177.901,02</b>	<b>169.817,79</b>	<b>153.709,08</b>	<b>153.651,93</b>
6	<b>Einnahmen</b>								
a	fix	2220	EW Transportkostenpauschale km	60	0,145	19.314,00	19.033,68	18.439,74	18.631,56
b			sonstige Einnahmen			900,00	900,00	493,00	900,00
						<b>20.214,00</b>	<b>19.933,68</b>	<b>18.932,74</b>	<b>19.531,56</b>
			<b>Gebührensoll</b>			<b>157.687,02</b>	<b>149.884,11</b>	<b>134.776,34</b>	<b>134.120,37</b>
			<b>Gebührenist</b>					<b>133.686,78</b>	
			<b>Fehlbetrag/Überschuss</b>					<b>-1.089,56</b>	



Abzüglich der Transportkostenpauschale errechnet sich ein über die Gebühr zu deckender Aufwand von rund 157.700 Euro (Vorjahr rund 149.900 Euro). Bei etwas steigender Mülleimerzahl und gleichen Erstattungen wie 2020 unterstellt, ergibt sich damit eine Gebührenobergrenze für den 35 l-Eimer von 185,12 Euro (bisher festgesetzt 178,50 Euro) und beim 50 l-Eimer von 254,11 Euro (bisher festgesetzt 245 Euro).

Nach einer kurzen Beratung

### **beschließt**

der Gemeinderat einstimmig

1. Die Gebührenkalkulation vom 12.11.2020 wird insgesamt mit allen eingestellten Prognosen und Annahmen gebilligt.
2. Die Gebührenüberdeckung aus 2019 mit 2.176,13 Euro wird in die Kalkulation eingestellt.
3. Entsprechend der Kalkulation vom 12.11.2020 werden die Gebühren für das neue Veranlagungsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wie folgt festgesetzt:  
  
für den 35 l-Eimer = 185,00 € / Erstattung 1,75 € je Banderole  
für den 50 l-Eimer = 254,00 € / Erstattung 2,85 € je Banderole  
für einen Abfallsack 7,50 €
4. Der Gemeinderat billigt die vorliegende Kostenausgleichsberechnung (Kostenüber-/unterdeckung) zum 31.12.2019.
5. Folgende Satzungsänderung ist zu erlassen:

Gemeinde Rottenacker  
Alb-Donau-Kreis

---

**10. Satzung vom 12.11.2020  
zur Änderung der Satzung über die Vermeidung,  
Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftssatzung) – AbfWS – vom 20.10.2005  
in der Fassung vom 14.11.2019**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs.1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker am 12.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

**1. § 23 erhält folgende Fassung:**

**§ 23 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühren nach § 20 Absatz 1 betragen bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Abfallbehälter
  - a) mit 35 l Rauminhalt **185,00 €** jährlich
  - b) mit 50 l Rauminhalt **254,00 €** jährlich.
  
- (2) Die Gebühr nach § 12 Absatz 1 beträgt für einen Abfallsack **7,50 €**
  
- (3) Für nicht gebrauchte Banderolen werden auf Ende des Veranlagungszeitraums (31.12.) auf Antrag, der bis spätestens 31.01. jeden Jahres vorliegen muss, folgende Beträge erstattet:  
  
Abfallgefäß mit 35 l Rauminhalt **1,75 €**/je Banderole  
Abfallgefäß mit 50 l Rauminhalt **2,85 €**/je Banderole.  
  
Es werden im Veranlagungszeitraum höchstens 30 der ausgegebenen Banderolen erstattet. Beträgt der Veranlagungszeitraum weniger als 1 Jahr, wird die Zahl der zu erstattenden Banderolen im Verhältnis des Veranlagungszeitraumes zu den ausgegebenen Banderolen ermittelt. Dabei sich ergebende Bruchteile werden nach unten abgerundet.
  
- (4) Ändern sich im Laufe des Veranlagungszeitraums Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 24 Absatz 2.
  
- (5) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.

**2. Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.**

---

## § 135

### **Beschluss zur Verlust-/Gewinnabdeckung beim Eigenbetrieb Wasserversorgung Kenntnisnahme der Gebührenkalkulation 2021**

Vorab erinnert Bürgermeister Hauler an die Beratung des Wirtschaftsplans im April 2020. Damals musste zunächst davon ausgegangen werden, dass die Steuerungskosten (Verwaltung und Bauhof) nach einem neuen Berechnungsschlüssel (anstatt 35.000 Euro nun mit 170.000 Euro) zu berücksichtigen und abzudecken sind. Dies hätte eine Erhöhung des Wasserpreises von rund 2 Euro/cbm zur Folge gehabt, was so nicht vermittelbar gewesen wäre. Zusammen mit einer Arbeitsgruppe des Gemeindefrats, Landratsamt und Verwaltungsgemeinschaft habe man den vermeintlich anzuwendenden Kostenverteilungsschlüssel, welcher zumindest für die kleineren Städte und Gemeinden nicht stimmig sein könne, überprüft und eine andere Verteilung erarbeitet. Nach dieser seien die Kosten der Inneren Verwaltung nun mit den Vorjahren in etwa vergleichbar.

Auch wenn das Jahresergebnis 2019 wegen des enormen Aufwands der Umstellung auf die Doppik-Buchführung noch nicht vorliege, sei man gehalten, die Wassergebühren zu kalkulieren (unter Vorbehalt des tatsächlichen Rechnungsergebnisses 2019).

Der Ausgleich von Kostenüber-/unterdeckungen wird grundsätzlich durch die Einstellung der Ausgleichsbeträge in eine Gebührenkalkulation innerhalb des 5-jährigen Ausgleichszeitraums vollzogen, kann aber auch durch Verrechnung mit Kostenüber- oder -unterdeckungen anderer Zeiträume erfolgen. Maßgebend für den wirksamen Ausgleich ist die Beschlussfassung des Gemeinderats im Rahmen der Gebührensatzung oder Verrechnung.

Für das Jahr 2021 wurde eine Gebührenkalkulation, wie sie dem Gemeinderat vorliegt, erstellt und durch Bürgermeister Hauler erläutert. Daraus ergibt sich, dass keine Gebührenänderung notwendig ist.



Für den Ausgleich der Unterdeckung aus dem Jahre 2015 mit der Überdeckung aus dem Jahre 2017 ist ein Verrechnungsbeschluss notwendig. Um finanzielle Nachteile und rechtliche Risiken zu minimieren wird empfohlen, den Verrechnungsbeschluss konkret zu fassen. Der Ausgleich der Kostenüber- und -unterdeckung liegt dem Gemeinderat als Anhang zur Gebührenkalkulation vom 05.11.2020 ebenso vor.

festgestelltes Jahresergebnis				Bereinigung			Ergebnis	bisheriger Kostenausgleich					
Kalk. zeit-raum	Einnahmen V w H	Ausgaben V w H	Kostenüber- unterdeckung	um in Kalkulation eingestellte Über- bzw. Unterdeckung	aus dem Kalkulations- jahr	Ergebnis des Jahres	Betrag	in Kauf genommene Unterdeckung w.g. Abrundung	bereinigtes gebührenrechtl. Ergebnis	in Kalkulation für Jahr	Betrag	Summe	in Euro
2012	135.688,30	187.472,70	-51.784,40	51.784,40 €	2012	2013	207,74 €		-0,00 €			0,00 €	-0,00 €
						2014	35.495,65 €						
						2016	16.081,01 €						
2013	165.139,69	144.424,99	20.714,70	-20.714,70 €	2013	2011	-20.506,96 €		0,00 €			0,00 €	0,00 €
						2012	-207,74 €						
2014	169.143,30	133.647,65	35.495,65	-35.495,65 €	2014	2012	-35.495,65 €		-0,00 €			0,00 €	-0,00 €
2015	170.597,89	194.540,97	-23.943,08	2.819,69 €	2015	2016	2.819,69 €		-21.123,39 €	2016	-9.700,00	-21.123,39 €	0,00 €
										2017	-11.423,39		
2016	167.838,07	148.937,37	18.900,70	-18.900,70 €	2016	2012	-16.081,01 €		0,00 €			0,00 €	0,00 €
						2015	-2.819,69 €						
2017	184.959,29	171.236,64	13.722,65	0,00 €					13.722,65 €	2015	11.423,39	13.722,65 €	0,00 €
										2021	2.299,26		
2018	207.495,94	171.279,09	36.216,85	9.700,00 €	2018	2015	9.700,00 €		45.916,85 €	2021	22.920,74	22.920,74 €	22.996,11 €
			0,00	0,00 €					0,00 €			0,00 €	0,00 €
			0,00	0,00 €					0,00 €			0,00 €	0,00 €
2021			0,00	25.220,00 €	2021	2017	2.299,26 €		25.220,00 €			0,00 €	25.220,00 €
							22.920,74 €						

Nur wenn ein Verlust ausgewiesen wird, muss die in Kauf genommene Unterdeckung rausgerechnet werden. Ist die in Kauf genommene Unterdeckung größer als der Verlust, darf die in Kauf genommene Unterdeckung nur bis zur Höhe des Verlusts angerechnet werden.

positive Zahl ist Gewinn.  
Negative Zahl (rot) ist Verlust.

Verrechnung durch GR  
Beschluss vom  
12.11.2020

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

### Beschluss:

1. Die Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2015 in Höhe von 11.423,39 Euro wird mit der Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von 11.423,39 Euro verrechnet.
2. Die Gebührenkalkulation vom 05.11.2020 wird gebilligt.
3. Der Gewinnanteil des Kalkulationszeitraums 2017 in Höhe von 2.299,26 Euro und der Gewinnanteil des Kalkulationszeitraums 2018 in Höhe von 22.920,74 Euro werden durch Einstellung in die Kalkulation des Kalkulationszeitraums 2021 ausgeglichen.

## § 136

### Bauangelegenheiten

#### **Umnutzung der vorhandenen Einliegerwohnung zum Frisörsalon, Flst.Nr. 329/14, Birkenweg 11**

Der geplanten Umnutzung könne man, so der Vorsitzende aus seiner Sicht die Zustimmung erteilen. Bleibe allerdings die Frage zu klären, ob die bisher vorhandenen Stellplätze ausreichen. Dies zu prüfen sei allerdings Aufgabe des Landratsamts – Baurechtsbehörde.

Vorbehaltlich dieser Klärung

### beschließt

der Gemeinderat der beantragten Umnutzung zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen (einstimmig).

---

## § 137

### Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

1. Der Vorsitzende gibt bekannt, man liege bei der Sanierung der **Turn- und Festhalle** im Moment etwa eine Woche hinter dem Zeitplan.

Bei Besichtigung mit dem Gemeinderat spricht sich dieser, ergänzend zu den Sanitärarbeiten im Umkleide- und Duschbereich, dafür aus, auch das Herren-WC im Foyer auf den aktuellen Stand zu bringen. Für den Austausch der Druckspülurinale durch elektrische Urinale, die Erneuerung der beiden Sitztoiletten und der Bodenfliesen fallen rund 30.000 Euro zusätzliche Kosten an.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass dies geboten und bei einer Bau-  
summe von rund 700.000 Euro vertretbar sei.

2. **Friedhof – Überschreitung Grabsteinhöhe**

Bürgermeister Hauler erläutert, es sei in jüngerer Zeit insbesondere bei Einzelgräbern zu mehreren unzulässigen Überschreitungen der maximal zulässigen Grabsteinhöhe, der maximal zulässigen Grababdeckungsfläche und der maximal zulässigen Ansichtsfläche gekommen. Dabei sind sowohl die auf dem Friedhof zur gewerblichen Tätigkeit zugelassenen Grabsteinsetzer, als auch die Hinterbliebenen, über die Gestaltungsvorschriften nach der Friedhofssatzung informiert. Wie man nun mit den einzelnen Verstößen umgeht bzw. ob und in welchen Fällen ein Rückbau gefordert werden soll, darüber müsse man beraten. Er beabsichtige mit dem Gemeinderat dazu eine Besichtigung vor Ort durchzuführen.

3. Das Thema **Bauplatzvergaberichtlinien** werde man, so Bürgermeister Hauler, voraussichtlich im Februar/März 2021 aufgreifen. Es sind grundsätzlich vier Vergaberichtlinien zulässig (Punktebewertung, Verlosung, Versteigerung, Windhundverfahren). Aus Gründen der Rechtssicherheit muss absolute Transparenz gewahrt bleiben. Dazu gehört auch die öffentliche Gemeinderatssitzung zum Beschluss der Vergaberichtlinien. Wegen des großen Interesses brauche man einen entsprechend großen Versammlungsraum. Die Halle werde aber gerade saniert und sei deshalb nicht zugänglich. Außerdem bedarf es noch der Kostenermittlung nach Vergabe der Erschließung des Baugebiets „Schwärze“ um einen Kaufpreis kalkulieren zu können. Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis.

#### 4. **Lebendiger Adventskalender**

Corona bedingt könne diese praktizierte Adventsaktion in der bisherigen Form nicht abgehalten werden wie Gemeinderat Rester zur Kenntnis gibt. Die Überlegung von Mitbürger Hans Kurz zu einer Durchführung in einer abgeänderten Form habe man deshalb aufgegriffen. Denkbar wäre an den jeweiligen Anlaufstationen einen Wagen, ein Gestell oder einen Ständer zu positionieren an dem die Leute eine im Vorfeld vorbereitete Weihnachtsgeschichte abholen und mit nach Hause nehmen können, also ohne sonstigen Kontakt. Bürgermeister und Gemeinderat können diesen Vorschlag so auch mittragen.

---